

Zürn, Michael

Book Part — Digitized Version

Gerechter Krieg? Normative Überlegungen zum Golfkrieg: Vorbemerkungen zu einer notwendigen Diskussion

Provided in Cooperation with:

WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: Zürn, Michael (1991) : Gerechter Krieg? Normative Überlegungen zum Golfkrieg: Vorbemerkungen zu einer notwendigen Diskussion, In: Universität Tübingen, Institut für Politikwissenschaft, Arbeitsgruppe Friedensforschung (Tübingen) (Ed.): Analysen zum Golf-Krieg, ISBN 3-927604-08-9, Verein für Friedenspädagogik Tübingen, Tübingen, pp. 1-4

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/112461>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



WZB-Open Access Digitalisate

WZB-Open Access digital copies

Das nachfolgende Dokument wurde zum Zweck der kostenfreien Onlinebereitstellung digitalisiert am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB).

Das WZB verfügt über die entsprechenden Nutzungsrechte. Sollten Sie sich durch die Onlineveröffentlichung des Dokuments wider Erwarten dennoch in Ihren Rechten verletzt sehen, kontaktieren Sie bitte das WZB postalisch oder per E-Mail:

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH

Bibliothek und wissenschaftliche Information

Reichpietschufer 50

D-10785 Berlin

E-Mail: bibliothek@wzb.eu

The following document was digitized at the Berlin Social Science Center (WZB) in order to make it publicly available online.

The WZB has the corresponding rights of use. If, against all possibility, you consider your rights to be violated by the online publication of this document, please contact the WZB by sending a letter or an e-mail to:

Berlin Social Science Center (WZB)

Library and Scientific Information

Reichpietschufer 50

D-10785 Berlin

e-mail: bibliothek@wzb.eu

Digitalisierung und Bereitstellung dieser Publikation erfolgten im Rahmen des Retrodigitalisierungsprojektes **OA 1000+**. Weitere Informationen zum Projekt und eine Liste der ca. 1 500 digitalisierten Texte sind unter <http://www.wzb.eu/de/bibliothek/serviceangebote/open-access/oa-1000> verfügbar.

This text was digitizing and published online as part of the digitizing-project **OA 1000+**.

More about the project as well as a list of all the digitized documents (ca. 1 500) can be found at <http://www.wzb.eu/en/library/services/open-access/oa-1000>.

THEMENBLOCK I

GERECHTER KRIEG? NORMATIVE ÜBERLEGUNGEN ZUM GOLFKRIEG

Vorbemerkungen zu einer notwendigen Diskussion (*Michael Zürn*)

Der Golfkrieg und die Theorie des gerechten Krieges (*Peter Mayer*)

Weder "gerechter Krieg" noch Appeasement (*Helmut Breitmeier/Manfred Efinger*)

Das Wirtschaftsembargo - eine verpaßte Chance (*Christoph Weller*)

VORBEMERKUNGEN ZU EINER NOTWENDIGEN DISKUSSION

1. Das Problem

"We know that this is a just war, and we know that, God willing, this is a war we will win" (George Bush). Mag einem diese Äußerung angesichts von schreckenserregenden Bildern verkohlter Leichen, eines sterbenden Meeres und zerbombter Stadtviertel auch zunächst als eine Anmaßung erscheinen, so entledigt uns diese erste Reaktion nicht der Aufgabe, eine sorgfältige ethische Bewertung dieses Krieges vorzunehmen. Dabei ist zunächst zu beachten, daß nur die *Entscheidungen*, welche zum Krieg geführt haben und im Krieg getroffen werden, nicht aber "dieser Krieg" schlechthin moralisch kritisiert werden können. Da hiezulande wohl Konsens darüber besteht, daß die Besetzung Kuwaits unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann, zielt die Frage nach dem "gerechten" Krieg also auf die moralischen Grundlagen der Entscheidung von Präsident Bush, den Irak und die irakischen Stellungen in Kuwait zu bombardieren.

Muß die Antwort auf eine solche Frage nicht letztlich immer subjektiv und von der individuellen Intuition abhängig bleiben? Ich gehe hier davon aus, daß die Beurteilung einer Entscheidung zum Krieg unter Berücksichtigung vorhandener Theorien über Gerechtigkeit und über gerechte Kriege¹ vollzogen werden sollte. Derartige normative Theorien versuchen, ein konsistentes System von abstrakten Aussagen zu entwickeln, das es ermöglichen soll, konkrete, den einzelnen Fall betreffende moralische Bewertungen vorzunehmen. Der Gradmesser für die Qualität einer solchen normativen Theorie ist nicht zuletzt die Übereinstimmung der Anwendungsergebnisse mit unseren intuitiven Vorstellungen von Gerechtigkeit und moralischem Handeln. Schreibt eine Theorie permanent Handlungen vor, die uns zutiefst unmoralisch anmuten, so wird die Theorie sicherlich keine Gültigkeit beanspruchen können. Gelingt es ihr aber in der Regel, Handlungsweisen vorzuschreiben, die wir als

¹ Die Kombination von "Krieg" und "Gerechtigkeit" hat in unseren Ohren sicherlich etwas Anstößiges, aber man sollte die Theorie nicht nach ihrem traditionellen Namen beurteilen. Worum es geht ist, unter welchen Umständen ein Krieg als moralisch gerechtfertigt gelten kann.

moralisch akzeptieren und tritt dann ein Fall ein, bei dem die Theorie der Intuition widerspricht, so muß in diesem Falle auch die Intuition in Frage gestellt werden dürfen. Ethik-Theorien sind also in einem doppelten Sinne mit der Praxis aufs engste verwickelt: Sie schreiben vor, welche Handlungen in Zweifelsfällen praktisch durchgeführt werden sollen, gleichzeitig muß sich ihr Wert aber permanent an der Praxis messen lassen. Nun gibt es freilich nicht nur eine Theorie, die zur moralischen Bewertung der Entscheidung, den Luftangriff auf den Irak zu eröffnen, herangezogen werden kann. Ich möchte daher versuchen, in die Diskussion etwas Ordnung zu bringen, indem ich zunächst frage, mittels welcher Theorien die Entscheidung der Alliierten überhaupt moralisch bewertet werden kann.

2. Zwischen Gesinnungs- und Erfolgsethik

Gern wird der Gegensatz zwischen einer Erfolgsethik und einer Gesinnungsethik hervorgehoben. In der bloßen *Erfolgsethik* ist die faktische Handlungswirkung das einzig relevante Bewertungskriterium, und eine Handlung kann demnach auch dann moralisch gut sein, wenn die Motive, die sie hervorgebracht haben, indifferent oder gar selbstsüchtig waren. Es handelt sich ganz offensichtlich um eine unzureichende ethische Theorie. Die bloße *Gesinnungsethik* hingegen zielt meist auf einen isoliert gesehenen Wert und fragt nach der inneren Motivation der Handelnden, ohne sich um die Folgen einer Entscheidung in einer konkreten Situation zu kümmern. So erlaubt beispielsweise der Gesinnungspazifismus unter keinen Umständen die Anwendung von Gewalt und wird daher auch die Kampfhandlungen der Alliierten als unmoralisch verurteilen.

Demgegenüber gehe ich davon aus, daß eine zufriedenstellende ethische Theorie zwischen diesen Extremen angesiedelt sein muß, also eine *Verantwortungsethik* sein sollte, die nach den vorausschaubaren Folgen einer Handlung fragt, ohne dabei "gesinnungslos" zu sein. Nicht zuletzt unter Berücksichtigung solcher folgenreicher Überlegungen ist eine *Theorie des gerechten Krieges* entwickelt worden, die auf die Frage eine Antwort zu finden versucht, wie angesichts der Faktizität von Gewalt das Friedensziel erreicht werden soll. Sie benennt hierzu einschränkende Bedingungen, die sich zum einen auf die Voraussetzungen eines legitimen Eintritts in den Krieg (*ius ad bellum*) und zum anderen auf die legitimen Formen der Kriegführung beziehen (*ius in bello*).² Es ist also zu beachten, daß die Lehre vom gerechten Krieg nicht etwa eine

2 Demzufolge ist die Anwendung von Gewalt gerechtfertigt, wenn sie (1) einen "gerechten Grund" wie etwa die Selbstverteidigung oder die Verhinderung noch größeren Übels verfolgt, (2) das "letzte Mittel" ist, nachdem alle friedlichen Mittel ausgeschöpft worden sind, (3) den Grundsatz der Proportionalität berücksichtigt, so daß der erreichte Nutzen die verursachten Kosten tatsächlich übersteigt, (4) auf einer hohen Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung beruht, (5) von einer legitimierten Autorität befohlen wurde und (6) zwischen den Soldaten und der Zivilbevölkerung unterscheiden kann und die Zivilbevölkerung soweit wie möglich schont.

bellizistische Theorie ist, sondern gerade die Zielpriorität des Friedens anerkennt und die Gewalt in den Dienst des Friedens zu stellen versucht. Das ist auch bei der folgenden Lektüre zu berücksichtigen: Im folgenden Beitrag wird zunächst der Bedingungskatalog des gerechtfertigten Kriegseintritts im Blick auf die alliierte Militärintervention am Golf in all seiner Komplexität durchgespielt, wodurch sich recht eindeutig die zentralen - meist empirischen - Fragen, die für ein endgültiges moralisches Urteil beantwortet sein müßten, identifizieren lassen. In den weiteren Beiträgen wird aus einer anderen Perspektive geprüft, ob die Bedingung "der Abwesenheit aller anderen Mittel zur Zielerreichung" tatsächlich gegeben war, ob also nicht auch das Embargo zum Erfolg hätte führen können, und ob das *ius in bello* beim Stand der heutigen Waffentechnik überhaupt noch befolgt werden kann.

3. Eine theoretische Alternative

Käme man nun bei der sorgfältigen Erörterung des Bedingungskatalogs tatsächlich zum Ergebnis, daß der Einsatz der alliierten Streitkräfte zu rechtfertigen ist, so mag das Unbehagen an einem solchen Resultat auch damit zusammenhängen, daß die Geschichte gleichsam ausgeblendet wird: War die Politik der Kolonialmächte im Nahen Osten und ist die Verteilung der Öleinkünfte zwischen Multis und arabischen Ländern gerecht? Ist es gerecht, daß Israel sich ungestraft allen UN-Resolutionen widersetzen konnte? Die Anwendung der Theorie vom gerechten Krieg muß diese Fragen unberücksichtigt lassen, da sie auf einer ethischen Grundauffassung beruht, die *einzelne* Handlungen und Entscheidungen bewertet, welche nicht dadurch besser oder schlechter werden, daß es andere unmoralische Handlungen gibt oder gab.

Soll eine solche Konzentration auf einzelne Handlungen vermieden werden, so bietet es sich an, einen Blick auf Versuche zu werfen, die die Gerechtigkeit von *Institutionen* (d. h. stabilen Handlungsmustern) zu begründen versuchen. So werden in der *vertragstheoretischen Konzeption der Gerechtigkeit* solche Prinzipien des Zusammenlebens für gerecht erklärt, auf die sich rationale Akteure in einer (kontrafaktischen) fairen Ausgangssituation einigen würden. Gemäß dieser Sichtweise kann davon ausgegangen werden,³ daß einem internationalen Minimal(welt)staat (Robert Nozick) - hier also den Vereinten Nationen - die Aufgabe zukommt, eine Verletzung der Grundfreiheiten anderer (hier: nationale Souveränität und territoriale Integrität Kuwaits) mit einer angemessenen Strafe zu ahnden und eine Rückerstattung ungerecht angeeigneten Eigentums durchzusetzen. Im konkreten Fall des Golfkrieges zeigt sich nun, daß - einmal

3 Es gibt keine fundierte vertragstheoretische Ausarbeitung einer gerechten Weltordnung, und auch das Problem der Sanktionierung von Gesetzesbrechern bleibt im Rahmen dieser Theorien häufig unterbelichtet. Über die folgenden Grundzüge einer gerechten Ordnung dürfte gleichwohl zwischen allen bedeutenden vertragstheoretischen Entwürfen Einigkeit herrschen.

abgesehen von dem Problem der angemessenen Sanktion, d.h. der Verhältnismäßigkeit der Mittel - die Grundbedingungen eines solchen zur Gewaltanwendung legitimierten Minimal(welt)staates aus mehreren Gründen nicht gegeben sind. So wird das Grundprinzip der gleichen Rechte aller (im real existierenden Minimalweltstaat) mit einer institutionellen Verankerung, dem Vetorecht der ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrats, verletzt, die es den Großmächten erlaubt, Strafen gegen eigene Überschreitungen zu verhindern. Zudem ist das Prinzip der Rückerstattung ungerecht angeeigneten Eigentums in der internationalen Politik bisher keinesfalls regelmäßig angewandt worden.

Aus dieser Perspektive ergibt sich nun, daß zumindest die *status-quo*-orientierten Ziele der Alliierten schwerlich den Einsatz von Gewalt legitimieren können, da die verteidigte Ordnung nicht die Merkmale einer (annähernd) gerechten Ordnung aufweist. Diese quasi-vertragstheoretische Sichtweise birgt allerdings ein fatales Problem: Indem sie die gegebene Weltordnung als "ungerecht" erklärt, muß sie alle Maßnahmen zu ihrer Aufrechterhaltung gleichermaßen ablehnen. Die internationale Politik gerät in dieser Konzeption zu einem "moralfreien Raum" - ein Ergebnis, das kaum befriedigen kann. Solange die Vertragstheorien der Gerechtigkeit also versuchen, die Merkmale einer gerechten Ordnung, d.h. eines Zustandes zu identifizieren und die Frage nach dem richtigen Weg ausklammern, können sie nicht als "Friedenstheorien" dienen. Damit sind wir wieder auf den Ausgangspunkt zurückgeworfen: Unter welchen Bedingungen sind welche Mittel geeignet, das Erreichte auf dem Weg zu einer Friedensordnung zu verteidigen, und welche Mittel dürfen eingesetzt werden, um auf dem Weg voranzukommen?

Michael Zürn